

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 05/2024

Leipzig, Oktober 2024

Rechtsprechung

Steuerbefreiung im Umlegungsverfahren	Seite 1
Abgrabungsgewässer als Ingenieurbauwerk	Seite 2
Trinkwasserversorgung umfasst auch dezentrale Anlagen	Seite 2
Seminarangebote	
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

Rechtsprechung

Steuerrecht:

Steuerbefreiung im Umlegungsverfahren BFH, Urteil vom 15.05.24, Az.: II R 4/22

Ein interkommunaler Zweckverband (ZV) wurde mit dem Ziel gegründet, ein Gewerbegebiet zu schaffen. Mittels eines Umlegungsverfahrens sollten die nötigen Grundstücke an den ZV übertragen werden. Der ZV leitete ein Umlegungsverfahren ein, in das die Gemeinden und Privateigentümer ihre Grundstücke einbrachten. Die Eigentümer erhielten eine Ausgleichszahlung. Das Finanzamt zog den ZV daraufhin zur Grunderwerbsteuer heran. Als Bemessungsgrundlage legte das Amt die Ausgleichszahlung zugrunde. Der ZV vertrat die Ansicht, dass er stellvertretend für die Gemeinden als Eigentümer gehandelt habe und somit keine Gewerbesteuer anfallen würde. Nach erfolglosem Widerspruch erhob der ZV Klage und forderte die Herabsetzung der Grunderwerbsteuer auf 0.

Die Klage wurde abgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision des Klägers blieb ebenfalls ohne Erfolg. Der ZV besaß keine Grundstücke, die flächen- und deckungsgleich mit denen des Umlegungsplanes sind. Der ZV ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein eigenständiges Rechtssubjekt. Die von den Gemeinden eingebrachten Grundstücke konnten mangels Rechtsgrundlage nicht dem ZV zugerechnet werden. Der ZV erlangte also das Eigentum, ohne dass ein Rechtsgeschäft, das einen Übereignungsanspruch begründete, vorausgegangen war, und ohne dass es einer Auflassung bedurfte. Somit fällt der Vorgang unter die Grunderwerbsteuer.

Architektenrecht:

**Ein Abgrabungsgewässer zur Mischwasserableitung ist ein Ingenieurbauwerk
OLG Naumburg, Urteil vom 16.05.2024, Az.: 2 U 96/23**

Ein Ingenieurbüro (IB) und ein Zweckverband (ZV) schlossen drei Verträge über die Planung und Beratung zu verschiedenen Projekten. Einer dieser Verträge behandelte die Umwidmung eines Ententeichs zu einer wasserwirtschaftlichen Anlage. Das Ingenieurbüro machte einen Umbauschlag i.H.v. 20 % nach § 30 HOAI geltend. Der ZV war der Meinung, dass der Umbauschlag ungerechtfertigt sei. Das IB habe keine Mehrbelastung gehabt. Des Weiteren sei der Objektbegriff der HOAI nicht schon dann betroffen, wenn eine menschengemachte Struktur vorliegt. Bei dem Teich handele es sich um eine Freifläche, und die erstmalige planerische Gestaltung einer vorhandenen Fläche in eine Freianlage stellt keinen Umbau dar. Die von IB erhobte Klage hatte Erfolg. Der ZV legte Berufung ein.

Die Berufung hatte keinen Erfolg. Das OLG folgte der Ansicht der Vorinstanz. Der Teich war vormals eine Tongrube, welche sich mit Grund- und Regenwasser füllte. Ein sogenanntes Abgrabungsgewässer. Der Beklagten ist zwar dahingehend zu folgen, dass eine menschlich geschaffene Struktur noch nicht reicht, um von einem Umbau auszugehen. Bei dem Teich handelte es sich jedoch nicht um eine Freianlage, da er als Rückhaltebecken fungierte und zur Ableitung von Mischwasser genutzt wurde. Er war somit eine Anlage des Wasserbaus und gehörte zum System der Wasserabteilung. Damit ist er als Ingenieurbauwerk anzusehen. Der geplante Umbau sei ebenso wesentlich gewesen, da der Teich erheblich vergrößert und von einem Mischsystem hin zu einem Trennsystem umgebaut werden sollte.

Wasserrecht:

**Trinkwasserversorgung umfasst auch dezentrale Anlagen
BVerwG, Beschluss vom 17.07.2024, Az.: 10 B 43.22**

Ein Wasser- und Abwasserverband aus Sachsen-Anhalt (ZV), wollte von der zuständigen Wasserbehörde von der Aufgabe befreit werden, eine im Außenbereich gelegene Bungalowsiedlung mit Trinkwasser zu versorgen. Laut dem ZV sei die Versorgung der Siedlung durch eine zentrale Trinkwasserleitung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Des Weiteren können die unverhältnismäßig hohen Kosten nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Das zuständige Landesverwaltungsamt wies den Widerspruch zurück. Die Kostenerhöhung für die anderen Verbraucher würde in einem verhältnismäßigen Rahmen von höchstens 1,28 % liegen. Daraufhin erhob der ZV Klage.

Der ZV unterlag in den Vorinstanzen. Eine Revision wurde vom OVG nicht zugelassen. Auch die Beschwerde vor dem BVerwG blieb erfolglos. Das BVerwG schloss sich der Argumentation der Vorinstanzen an. § 50 Abs. 1 WHG gibt nicht vor, wie der Aufgabe der Trinkwasserversorgung nachgekommen wird. Eine dezentrale Wasserversorgungsanlage erfüllte auch den Zweck. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist ebenfalls nicht gegeben, da die Möglichkeit einer dezentralen Trinkwasserversorgung besteht. Diese Versorgungsart verringere die finanzielle Belastung der Allgemeinheit.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.